

BUNDESGERICHTSHOFIX ZB 38/90**BESCHLUSS**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Alain Josef S [REDACTED],
[REDACTED], B [REDACTED] P [REDACTED], S [REDACTED]/Frankreich,

2. Denis S [REDACTED],
[REDACTED], Rue G [REDACTED], M [REDACTED]-A [REDACTED]/Frankreich,

Käger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Sozialministerium,
D [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Kreft und Kirchhof

am 21. Juni 1990
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 10. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 23. Februar 1990 wird auf
Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Maßgebend für die Anwendung der Lebensaltersgrenze nach
§ 35 Abs. 2 BEG ist der Zeitpunkt, in dem der Änderungsbe-
scheid der Behörde nach § 21 der 2. DV-BEG wirksam wird. Es
kommt nicht auf den Eintritt der tatsächlichen Änderung, die
zu einer Neufestsetzung einer Rente führt, an; denn durch
diesen Eintritt einer tatsächlichen Änderung tritt unmittel-
bar noch keine Rechtsänderung ein, sondern erst durch den
Erlaß des Bescheids (BGH, RzW 1972, 58).

Die Rentenhöhe der Erblasserin war in einem gerichtli-
chen Vergleich geregelt worden. Das schließt grundsätzlich
eine Abhilfe aus.

Eine Änderung der Rente nach §§ 35, 206 BEG ist hier
aus medizinischen Gründen abgelehnt worden. Der Tatrichter
hat das erkennbar nicht in Zweifel gezogen.

Merz

Gärtner

Beglaubigt:

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle